

Umgang mit grenzverletzendem Verhalten

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches.....	3
1.1 Besonderheiten unserer Institution	3
1.2 Bezug zum Bündner Standard.....	4
2. Einstufungsraster	4
3. Informationsebenen und Massnahmen	6
3.1 Information und Massnahmen auf Stufe 1.....	6
3.2 Information und Massnahmen auf Stufe 2.....	6
3.3 Information und Massnahmen auf Stufe 3.....	6
3.4 Information und Massnahmen auf Stufe 4.....	7
4. Strafrechtliche Überlegungen.....	8
4.1 Antragsdelikt	8
4.2 Offizialdelikt.....	8
5. Erfassungsfomular Grenzverletzung	9
6. Nachbearbeitung.....	9
7. Rechenschaftsbericht.....	9
8. Unabhängige Meldestellen	10

1. Grundsätzliches

Zur pädagogischen Arbeit im stationären Rahmen gehört das Unterstützen von positiven Entwicklungen, aber ebenso der Umgang mit Konfliktsituationen und grenzverletzendem Verhalten. Die Jugendlichen gestalten das Zusammenleben in der Institution anhand ihrer eigenen Geschichte, die wiederum geprägt ist durch bis anhin sowohl im positiven wie negativen Sinn gemachte Beziehungserfahrungen. Regelmässig gemachte negative Beziehungserfahrungen können dazu führen, dass sich einzelne Jugendliche Strategien angeeignet haben, die für sie in solchen Situationen zwar bisher adäquat schienen, sich jedoch im Zusammenleben als gefährdendes Verhalten gegenüber Dritten oder sich selbst äussern.

Im institutionellen Zusammenleben treffen diese individuell geprägten Geschichten der Jugendlichen auf die ebenso unterschiedlichen Beziehungserfahrungen der Mitarbeitenden. Diese Vielfalt an Erfahrungen kann zu sehr wertvollen Begegnungen führen, die sich hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen positiv auswirken. Gleichzeitig entstehen im pädagogischen Alltag durch schwierige Interaktionen zwischen den einzelnen Akteuren aber auch Belastungen und negative Emotionen, die zu grenzverletzendem Verhalten führen können.

Das vorliegende Konzept soll dazu dienen, Situationen von grenzverletzendem Verhalten im Ganzen zu erfassen und zu beurteilen, um entsprechende Konsequenzen daraus zu ziehen.

Der bewusste Umgang mit Konfliktsituationen, eine lösungsorientierte Herangehensweise an schwierige Beziehungsgestaltungen sowie die stetige Bemühung, einen sicheren Ort wie auch ein Lernfeld sowohl für Jugendliche wie für Mitarbeitende und die Institution im Gesamten zu schaffen, ist die Grundlage unseres pädagogischen Auftrags.

1.1 Besonderheiten unserer Institution

Die Viktoria-Stiftung Richigen ist eine der wenigen Institutionen im Kanton Bern, die von Gesetzes wegen legitimiert ist, Disziplinarsanktionen anzuordnen. Das Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Justizvollzug bei Jugendlichen und im Vollzug von Kinderschutzmassnahmen (FMJG) legitimiert die Institution ebenfalls zur Durchführung von Sicherheitsmassnahmen sowie für die Anwendung von physischem Zwang (Einsatz von Hand- und Fussfesseln). Dies alles immer unter der Voraussetzung, dass alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind und ein Einsatz von solchen Mitteln unabdingbar ist.

Unter diesen Umständen ist ein besonderes Augenmerk auf den Umgang mit grenzverletzendem Verhalten zu richten. Die Tatsache, dass eine Legitimation für ein Verhalten besteht, das unter anderen Voraussetzungen klar als grenzverletzend gilt, benötigt eine besondere Sensibilisierung und Thematisierung des Themas.

Eine solche durch das Gesetz autorisierte Machtausübung benötigt klare Handlungsvorgaben, die auch die Grenzen aufzeigen, ab wann eine Handlung als grenzüberschreitend einzustufen ist und deswegen eben nicht mehr als legitim betrachtet werden kann. Neben der Gesetzgebung bestehen deshalb entsprechende interne Konzepte und Regelungen, die dazu dienen, sowohl die Jugendlichen vor übermässiger Machtausübung von Seiten der Mitarbeitenden zu schützen wie aber auch die Mitarbeitenden dazu zu befähigen, in diesem besonderen pädagogischen Setting entsprechend ihrem Auftrag zu arbeiten. Als grundlegende interne Konzepte sind das Interventionsmodell Sicherheit, die Kompetenzenregelung für freiheitsentziehende Massnahmen sowie die Konsequenzen-Philosophie zu erwähnen.

Ein solcher pädagogischer Alltag wie der unsere benötigt aber auch immer eine Auseinandersetzung mit eigenen Grenzen. Deshalb ist es unabdingbar, dass bereits im Rahmen der Bewerbungsgespräche die potenziellen Mitarbeitenden mit dieser Thematik konfrontiert werden. Die Reflektion über die autorisierte Machtausübung und damit verbunden die Auseinandersetzung mit der persönlichen Emotionalität muss zwingend während der ganzen Anstellung im Rahmen von Mitarbeitergesprächen sowie in Teamgefässen wie regelmässigen Teamsitzung sowie in Inter- und Supervisionen geführt werden. Insbesondere für die Wohngruppenteams, die zur Anwendung von Zwangsmitteln nicht nur legitimiert, sondern in bestimmten Situationen sogar aufgefordert sind, ist es eine zwingende Voraussetzung, Gefässe wie die Supervision regelmässig durchzuführen und in der Jahresplanung fix einzuplanen.

1.2 Bezug zum Bündner Standard

Der Bündner Standard, herausgegeben vom Bündner Spital- und Heimverband (BSH), hat sich in den letzten Jahren weit über den Kanton Graubünden hinaus als Standard im Umgang mit grenzverletzendem Verhalten etabliert.

Die Viktoria-Stiftung Richigen hat das vorliegende Konzept deshalb in Anlehnung an den Bündner Standard erstellt, ohne den Anspruch zu haben, den Bündner Standard vollständig zu erfüllen.

Wie oben beschrieben, ist der institutionelle Rahmen der Viktoria-Stiftung Richigen, als geschlossene Einrichtung dem Massnahmenvollzug im Jugendbereich zugehörig, ein besonderer. Im vorliegenden Dokument wurden deshalb vorwiegend die Grundzüge des Bündner Standards mit Schwergewicht auf dem Einstufungsraster übernommen.

Die Viktoria-Stiftung Richigen orientiert sich bezüglich ihres Umgangs mit grenzverletzendem Verhalten somit auch anhand eines vierstufigen Modells, wie dies im Bündner Standard der Fall ist. Da die Viktoria-Stiftung Richigen in Bezug zur gesetzlichen Grundlage in den einzelnen Hausordnungen der Wohngruppenangebote klare Disziplinarsanktionen festgelegt hat, steht das Einstufungsraster vor allem in den ersten beiden Stufen, die sowohl Alltagssituationen wie auch leichte Grenzverletzungen betreffen, jeweils in Bezug zu den Disziplinarsanktionen.

2. Einstufungsraster

Damit eine gute Einstufung bezüglich grenzverletzendem Verhalten vorgenommen werden kann, unterscheidet das Einstufungsraster vier verschiedene Schweregrade, anhand deren einzelne Ereignisse eingestuft werden können. Die Abstufungen geben jeweils auch vor, welche Massnahmen aufgrund der einzelnen Ereignisse zu ergreifen sind.

In Stufe 1 sowie in Stufe 2 sind diejenigen Ereignisse untergeordnet, die eine entsprechende Konsequenz anhand der Disziplinarsanktionen in den Hausordnungen der verschiedenen Wohngruppenangebote zur Folge haben.

Die Stufe 3 und die Stufe 4 behandeln all die Ereignisse, die über die Disziplinarsanktionen hinaus gehen und besondere Massnahmen, allenfalls sogar eine strafrechtliche Abklärung benötigen. Bei Ereignissen der Stufe 4 wird zusätzlich eine Aufhebung der Platzierung, respektive eine Freistellung/Kündigung der betroffenen Mitarbeitenden geprüft.

	Alltägliche Situationen	Leichte Grenzverletzungen		Schwere Grenzverletzungen	Massive Grenzverletzungen
	1	2		3	4
Was	<ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich alle Situationen, die zu einem Verstoß gegen die Hausordnung oder Bereichs-/Gruppenregelungen führen Alle weiteren Situationen, die zu einer Konsequenz führen, aber eine Auszeit im Zimmer oder einen Ausschluss vom Abendprogramm zur Folge haben Alle Konsequenzen, die auf Grund der Kompetenzen der Mitarbeitenden ausgesprochen werden 	<ul style="list-style-type: none"> Alle Situationen, die nicht der Stufe 1 zugehören, eine Auszeit im Zimmer, Leichten Einschluss bis zu Strengen Einschluss zur Folge haben und nicht der Stufe 3 oder 4 zugeordnet werden können 	KL/KL	<ul style="list-style-type: none"> Tätlichkeit mit psychischen oder physischen Folgen Massive verbale Drohungen gegen Leib und Leben Sexuelle Belästigung Systematisches Mobbing Diebstahl, der zur Anzeige gebracht werden kann Dealern von psychoaktiven Substanzen Darstellen und/oder verbreiten von pornografischem, rassistischem und gewaltverherrlichendem Material 	<ul style="list-style-type: none"> Vorfälle mit strafrechtlichen Konsequenzen (Bereich: Sexualität, Nötigung und Gewalt) Gewaltvorfälle mit strafrechtlichen Konsequenzen Kraftanwendung oder Einsatz von Zwangsmitteln ausserhalb des im Interventionsmodell Sicherheit definierten Rahmens Nötigung Sexuelle Belästigung Sexuelle Handlungen mit Kindern oder Abhängigen Gefährdung von Schutzbefohlenen durch fahrlässiges Verhalten Vorfälle mit strafrechtlichen Konsequenzen (Bereich: Sexualität, Nötigung und Gewalt) Massive Selbst- oder Fremdgefährdung mit längerfristiger Verlegung Abhängigkeit von psychoaktiven Substanzen, die eine Teilnahme am Institutionsalltag verunmöglichen Gewaltanwendung gegen Leib und Leben Massive Drohungen unter Einsatz von Waffen
			MA/KL	<ul style="list-style-type: none"> Nicht angemessene pädagogische Interventionen, die ausserhalb der in den Konzepten festgehaltenen Regelungen liegen Übergriff auf die persönliche Integrität (Datenschutzbestimmungen, private Kontakte) 	
			KL/MA	<ul style="list-style-type: none"> Tätlichkeit mit psychischen oder physischen Folgen Massive verbale Drohungen gegen Leib und Leben Sexuelle Belästigung Übergriff auf die persönliche Integrität Diebstahl, der zur Anzeige gebracht werden kann 	
			KL	<ul style="list-style-type: none"> Massive Selbst- oder Fremdgefährdung mit befristeter Verlegung Besitz von psychoaktiven Substanzen Besitz von Diebesgut Besitz und/oder Verbreitung von pornografischem, rassistischem und gewaltverherrlichendem Material Massive Sachbeschädigung 	
			EL/MA EL/KL	<ul style="list-style-type: none"> Massive verbale Drohungen gegen Leib und Leben Übergriff auf die persönliche Integrität Tätlichkeit mit psychischen oder physischen Folgen Nichteinhalten der institutionellen Vorgaben Sachbeschädigung 	
Massnahmen betriebsintern	<ul style="list-style-type: none"> Journaleintrag bezüglich Vorfall und Konsequenzen Intervention gemäss internen Vorgaben Je nach Konsequenz ausstellen einer Disziplinarverfügung 	<ul style="list-style-type: none"> Journaleintrag bezüglich Vorfall und Konsequenzen Intervention gemäss internen Vorgaben Antrag an Direktion oder Stellvertretung Ausstellen einer Disziplinarverfügung 		<ul style="list-style-type: none"> Journaleintrag bei Ereignissen die Klientel betreffend Meldung an Direktion oder Stellvertretung bei Ereignissen, die über die in den Hausordnungen geregelten Disziplinarsanktionen hinausgehen Fallführung durch Direktion oder Stellvertretung bei Ereignissen, die über die in den Hausordnungen geregelten Disziplinarsanktionen hinausgehen Ausfüllen Erfassungsformular Grenzverletzungen Schriftliches Festhalten des Ereignisses durch Direktion oder Stellvertretung, bei Ereignissen, die eine strafrechtliche Abklärung erfordern Eintrag in die Personal- und / oder Klientenakte durch Direktion oder Stellvertretung Strafrechtliche Abklärungen System informieren Interne Präventions- und Meldestelle informieren Besprechung im Team Ausschluss / Freistellung / Kündigung wird geprüft Beurteilungsbogen Umgang mit grenzverletzendem Verhalten 	
Massnahmen Trägerschaft	Keine	Keine		<ul style="list-style-type: none"> Information Präsidium Stiftungsrat im Rahmen der Bürositzung Zentrale Erfassung und Rückmeldung an Stiftungsrat anhand Rückmeldung Direktion im Protokoll zur Stiftungsratssitzung 	<ul style="list-style-type: none"> Unmittelbare Information Präsidium Stiftungsrat durch Direktion Gemeinsame Sprachregelung definieren Zentrale Erfassung und Rückmeldung an Stiftungsrat anhand Rückmeldung Direktion im Protokoll zur Stiftungsratssitzung
Massnahmen Extern	<ul style="list-style-type: none"> Unmittelbare Information der Angehörigen und Behörden nach Ermessen Allgemeine Zusammenfassung im Verlaufsbericht der Standortbesprechung 	<ul style="list-style-type: none"> Unmittelbare Information der Angehörigen und Behörden nach interner Vorgabe zu der entsprechenden Disziplinarsanktion Standardisierte Rückmeldung im Verlaufsbericht der Standortbesprechung 		<ul style="list-style-type: none"> Miteinbezug einer externen Fachstelle wird durch Direktion oder Stellvertretung geprüft Information der Angehörigen und Behörden nach Absprache mit Direktion oder Stellvertretung Besprechung des Ereignisses und der daraus folgenden Konsequenzen im Rahmen der Standortbesprechung 	<ul style="list-style-type: none"> Miteinbezug einer externen Fachstelle wird durch Direktion geprüft Information der Angehörigen und Behörden nach Absprache mit Direktion Besprechung des Ereignisses und der daraus folgenden Konsequenzen im Rahmen der Standortbesprechung Information der Aufsichtsbehörde (rasche Information)

3. Informationsebenen und Massnahmen

Damit Ereignisse betreffend grenzverletzendes Verhalten transparent behandelt werden, ist eine offene und klare Kommunikation des Ereignisses sowie der daraus folgenden Konsequenzen unabdingbar. Je nach Einstufung des Schweregrades sind dabei unterschiedliche Informationsebenen einzubeziehen.

Ebenso bedingen die unterschiedlichen Schweregrade eines grenzverletzenden Verhaltens unterschiedliche Massnahmen. Dies kann ausschliesslich eine Verwarnung auf pädagogischer Ebene sein bis hin zur Aufhebung der Platzierung respektive der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei Mitarbeitenden.

3.1 Information und Massnahmen auf Stufe 1

Bei Ereignissen der Stufe 1, alltägliche Situationen betreffend, wird der Vorfall und die Konsequenzen daraus als Journaleintrag nach den internen Vorgaben festgehalten.

Es erfolgt eine pädagogische Intervention nach den internen Vorgaben.

Eine unmittelbare Information der Eltern sowie der Behörde ist nicht notwendig, kann aber im Einzelfall je nach Ermessen erfolgen.

Diese Ereignisse bilden allgemein zusammengefasst einen Teil der Rückmeldung im Verlaufsprotokoll der Standortbesprechung.

3.2 Information und Massnahmen auf Stufe 2

Bei Ereignissen der Stufe 2, leichte Grenzverletzungen betreffend, wird der Vorfall und die Konsequenzen daraus als Journaleintrag nach den internen Vorgaben festgehalten.

Es erfolgt eine Disziplinarsanktion, die bei einer Auszeit im Zimmer bis maximal vier Stunden durch die Mitarbeitenden selbst oder aber ab Leichtem Einschluss mit vorgängigem Antrag an die Direktion oder ihre Stellvertretung verfügt wird. Die Höhe der freiheitsbeschränkenden Massnahme richtet sich nach den internen Vorgaben.

Je nach Disziplinarsanktion erfolgt eine Information an die Eltern sowie die Behörde anhand der internen Vorgaben.

Als standardisierte Rückmeldung bildet die Information zu Ereignissen der Stufe 2 einen Teil der Rückmeldung im Verlaufsprotokoll der Standortbesprechung.

3.3 Information und Massnahmen auf Stufe 3

Bei Ereignissen der Stufe 3, schwere Grenzverletzungen betreffend, wird der Vorfall als Journaleintrag festgehalten, wenn in diesem Vorfall direkt Jugendliche betroffen sind.

Ereignisse, die über die in den Hausordnungen der Wohngruppenangebote geregelten Disziplinarsanktionen hinausgehen, werden der Direktion oder ihrer Stellvertretung gemeldet.

Die Direktion oder ihre Stellvertretung übernimmt bei Ereignissen, die über die in den Hausordnungen geregelten Disziplinarsanktionen hinausgehen, die Fallführung. Das Erfassungsformular Grenzverletzung wird durch die Direktion oder ihre Stellvertretung ausgefüllt. Dies kann auch delegiert werden.

Die Direktion oder ihre Stellvertretung klärt die strafrechtliche Relevanz des Ereignisses. Dies kann im Einzelfall auch delegiert werden.

Bei strafrechtlich relevanten Ereignissen hält die Direktion oder ihre Stellvertretung den Vorfall und den Verlauf der Abklärungen zusätzlich in einem separaten Dokument fest.

Die Direktion oder ihre Stellvertretung macht einen Eintrag im Personaldossier oder allenfalls im Klientendossier; die Klientel betreffend in jedem Fall bei strafrechtlich relevanten Ereignissen.

Die unmittelbare Information der Eltern und der Behörde erfolgt in Absprache mit der Direktion oder ihrer Stellvertretung. In jedem Fall werden das Ereignis und die daraus folgenden Konsequenzen im Rahmen der Standortbesprechung thematisiert.

Die Interne Präventions- und Meldestelle wird informiert.

Der Miteinbezug einer externen Fachstelle wird durch die Direktion oder ihre Stellvertretung geprüft.

Das Ereignis und die daraus folgenden Abklärungen respektive Konsequenzen werden mit dem betroffenen Team rückbesprochen.

Die Information an das Präsidium des Stiftungsrates erfolgt unmittelbar durch die Direktion oder ihre Stellvertretung.

Die Rückmeldung an den gesamten Stiftungsrat wird im Rahmen der Rückmeldung der Direktion im Protokoll zur Stiftungsratssitzung schriftlich festgehalten.

3.4 Information und Massnahmen auf Stufe 4

Bei Ereignissen der Stufe 4, massive Grenzverletzungen betreffend, wird der Vorfall als Journaleintrag festgehalten, wenn in diesem Vorfall direkt Jugendliche betroffen sind.

Diese Ereignisse werden der Direktion umgehend gemeldet.

Die Direktion übernimmt die Fallführung.

Das Erfassungsformular Grenzverletzung wird durch die Direktion ausgefüllt. Dies kann auch delegiert werden.

Die Direktion klärt die strafrechtliche Relevanz des Ereignisses.

Die Direktion hält den Vorfall und den Verlauf der Abklärungen zusätzlich in einem separaten Dokument fest.

Die Direktion macht einen Eintrag im Personaldossier oder allenfalls im Klientendossier; die Klientel betreffend in jedem Fall bei strafrechtlich relevanten Ereignissen.

Die unmittelbare Information der Eltern und der Behörde erfolgt in Absprache mit der Direktion. In jedem Fall werden das Ereignis und die daraus folgenden Konsequenzen im Rahmen der Standortbesprechung thematisiert.

Die Interne Präventions- und Meldestelle wird informiert.

Der Miteinbezug einer externen Fachstelle wird durch die Direktion geprüft.

Das Ereignis und die daraus folgenden Abklärungen respektive Konsequenzen werden mit dem betroffenen Team rückbesprochen.

Die Direktion prüft je nach Situation den Ausschluss der als Täter definierten Jugendlichen oder die Freistellung respektive Kündigung der betreffenden Mitarbeitenden.

Die Information an das Präsidium des Stiftungsrates erfolgt im Rahmen der regelmässigen Bürositzung.

Die Rückmeldung an den gesamten Stiftungsrat wird im Rahmen der Rückmeldung der Direktion im Protokoll zur Stiftungsratssitzung schriftlich festgehalten.

Eine rasche Information der Aufsichtsbehörde erfolgt durch die Direktion.

4. Strafrechtliche Überlegungen

Bei Ereignissen, die der Stufe 3 sowie der Stufe 4 zuzuordnen sind, ist jeweils auch die strafrechtliche Relevanz zu prüfen.

Im Strafgesetz ist geregelt, welches Verhalten grundsätzlich bestraft wird, innerhalb welcher Fristen eine Tat zur Anzeige gebracht werden kann und welche Strafen ein Täter dabei zu erwarten hat. Abhängig vom Schweregrad der angewendeten Gewalt oder der Beziehung zwischen Opfer und Täter wird zwischen Antragsdelikt oder Officialdelikt unterschieden.

4.1 Antragsdelikt

Ein Antragsdelikt wird von der Strafbehörde grundsätzlich nur dann verfolgt, wenn die betroffene Person bei der Polizei eine Straftat zur Anzeige bringt. Die Frist, innerhalb welcher eine Anzeige eingereicht werden kann, beträgt in der Regel drei Monate. Die Frist beginnt ab dem Tag, ab dem der Täter der antragsberechtigten Person bekannt ist. Ein Strafantrag kann jederzeit zurückgezogen werden.

Antragsdelikte sind beispielsweise sexuelle Belästigung, einfache Körperverletzung, Drohungen oder Sachbeschädigung.

4.2 Officialdelikt

Im Unterschied zum Antragsdelikt ist die Strafbehörde bei einem Officialdelikt verpflichtet, ein Verfahren einzuleiten, sobald sie von der Straftat Kenntnis hat. Hierbei können nicht nur die Betroffenen, sondern auch Dritte Anzeige erstatten. Da eine offizielle Verpflichtung zur Verfahrenseinleitung besteht, wird die Straftat grundsätzlich auch dann verfolgt, wenn die geschädigte Person dies nicht will.

Officialdelikte sind beispielsweise Vergewaltigung, sexuelle Handlungen im Abhängigkeitsverhältnis, sexuelle Nötigung oder einfache Körperverletzung mit Waffe.

5. Erfassungsformular Grenzverletzung

In Stufe 3 und 4 wird die Situation und die Prozessdokumentation der Bearbeitung der vorliegenden Grenzverletzung im Erfassungsformular festgehalten. Dabei wird der ganze Verlauf vom Bekanntwerden der Grenzverletzung bis zum Abschluss des Falles verschriftlicht. Bei Situationen, die die Stufe 3 betreffen, liegt die Verantwortung zum Ausfüllen des Formulars bei der Direktion oder ihrer Stellvertretung, abhängig davon, wer die Fallführung hat. Das Ausfüllen kann im Einzelfall auch delegiert werden.

Bei Situationen die Stufe 4 betreffend, ist die Direktion fallführend und somit in der Verantwortung, das Formular zu erstellen. Im Einzelfall kann diese Aufgabe auch delegiert werden.

6. Nachbearbeitung

Unabhängig vom Schweregrad einer Grenzverletzung handelt es sich oftmals um belastende Ereignisse, die bei den Beteiligten auf unterschiedlichen Ebenen Emotionalitäten auslösen können. Umso wichtiger ist es, die Situation und den Bearbeitungsprozess gut zu begleiten, den Beteiligten genügend Raum und Zeit zu geben, ihr Befinden zum Ausdruck zu bringen. Je nach Situation kann eine Grenzverletzung bei einzelnen einen Verarbeitungsprozess zur Folge haben, der auch zu einem späteren Zeitpunkt noch unverarbeitete Emotionen und Empfindungen hervorrufen kann.

Es ist deshalb Aufgabe der fallführenden Person, mit allen Beteiligten das Gespräch zu suchen und ihnen Bereitschaft entgegenzubringen, auch zu einem späteren Zeitpunkt weiterhin ein offenes Ohr zu haben.

Zusätzlich wird durch die Interne Präventions- und Meldestelle die Nachbetreuung der betroffenen Mitarbeitenden und Jugendlichen sichergestellt.

In Absprache mit der Direktion sind jederzeit therapeutische Begleitungen oder anderweitige Unterstützungen möglich und werden von Seiten Betrieb finanziell übernommen.

Der Beurteilungsbogen Umgang mit Grenzverletzungen, der bei Situationen der Stufe 3 sowie der Stufe 4 zum Abschluss ausfüllt wird, ist ebenso Teil der Nachbearbeitung. Anhand dieses Bogens soll beurteilt werden, wie der Prozess der Bearbeitung von statten gegangen ist, respektive wo es für nächste, ähnliche Situationen Optimierungsbedarf gibt.

Der Beurteilungsbogen Umgang mit Grenzverletzungen wird jeweils von mindestens drei Mitarbeitenden, die direkt oder indirekt involviert waren, ausgefüllt. Die Verantwortung für das Ausfüllen des Beurteilungsbogens liegt bei der Direktion oder ihrer Stellvertretung, je nachdem, wer fallführend war.

7. Rechenschaftsbericht

Alle Ereignisse der Stufe 3 sowie der Stufe 4 werden durch die Direktion in ihrer schriftlichen Rückmeldung im Rahmen der jeweils nächsten Stiftungsratssitzung zurückgemeldet und entsprechend im Protokoll der Stiftungsratssitzung protokolliert.

8. Unabhängige Meldestellen

Es ist unabdingbar, dass zur grösstmöglichen Vermeidung von grenzverletzendem Verhalten möglichst grosse Transparenz zwischen allen Akteuren, die sich im Institutionsalltag begegnen, besteht.

Dazu gehört, dass allen mindestens eine Person zur Verfügung steht, zu der genug Vertrauen besteht, um auch Situationen ansprechen zu können, die einem als etwas suspekt oder komisch erscheinen. Dies soll geschehen können, ohne dass man aber bereits damit an eine vorgesetzte Person gelangt und eine Bearbeitung der Situation auslöst oder jemanden zu schnell zu einer verdächtigen Person degradiert.

Für Jugendliche kann dies eine gleichaltrige Person aus der Institution sein, die erste Ansprechperson ist. Es kann dies genauso gut die Bezugsperson, die zuständige Therapeutin, der zuständige Therapeut, die Klassenlehrperson oder eine andere für sie vertrauenswürdige Betreuungsperson der Institution oder aber die Eltern, eine für die Zeit der Platzierung selber bestimmte externe Vertrauensperson, ein Behördenmitglied usw. sein.

Bei Mitarbeitenden kann dies eine Arbeitskollegin, ein Arbeitskollege sein, zu denen ein gutes Vertrauensverhältnis besteht aber auch explizit jemand von der Internen Präventions- und Meldestelle, der Personalkommission oder vom Therapieteam.

Interne Präventions- und Meldestelle
Tel. 031 838 77 95
Intern 950
Mobil 077 266 99 43

Wer solche Situationen nicht mit jemandem aus der eigenen Institution besprechen möchte, kann sich auch an die extra dafür geschaffene Ombudsstelle des Kantons wenden oder direkt an die Aufsichtsbehörde.

Stiftung Bernische Ombudsstelle
für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen
Bümplizstrasse 128
3018 Bern

Tel. 031 372 27 27
info@ombudsstellebern.ch

Bei der Ombudsstelle handelt es sich um eine externe unabhängige Meldestelle sowohl für Jugendliche wie für Mitarbeitende.

Aufsichtsbehörde:
Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Kantonales Jugendamt
Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern

Tel. 031 633 76 33
kja-bern@be.ch